

Artur Terekhov  
Kirchweg 36  
8102 Oberengstringen

KR-Nr. 355/2020

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend «Gewaltenteilung im Justizwesen durch striktere Unvereinbarkeiten stärken»

### Antrag:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR ZH; LS 161) wird wie folgt geändert bzw. angepasst:

#### § 25 Abs. 2 (neu)

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

e. Mitglied des Kantonsrates, Statthalterin oder Statthalter sowie voll- oder teilamtliches Mitglied eines Bezirksgerichts oder Bezirksrates

#### § 27 Abs. 1 (ergänzt)

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

d. Finanzvorstand einer Gemeinde oder Mitglied der Grundsteuerkommission, Mitarbeitender des kantonalen Steueramtes und voll- oder teilamtliches Mitglied des Steuerrekursgerichts oder Verwaltungsgerichts. Ebenso dürfen ehemalige Mitarbeitende des kantonalen Steueramtes während drei Jahren nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu voll- oder teilamtlichen Mitgliedern des Steuerrekursgerichts gewählt werden.

### Begründung:

Spätestens seit der Aufklärung ist jedem freiheitlich-rechtsstaatlich denkenden Menschen klar, wie wichtig die Gewaltenteilung zur Minimierung des Risikos staatlichen Machtmissbrauchs ist. Wie genau ebendiese Gewaltenteilung („checks and balances“) ausgestaltet wird, hängt dabei vom konkreten Staatsaufbau ab und ist in einem föderalistischen System mit Milizgedanken sicher anders als im zentralistischen Beamtenstaat. Systemunabhängig besonders wichtig ist aber die personelle Trennung der Rechtsprechung von den übrigen Gewalten, denn wer Recht spricht, hat primär den Willen des Parlaments umzusetzen und eigene Wertungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Gerade im Verhältnis Justiz zu den übrigen Gewalten sieht der Initiator im Kanton Zürich zwei zentrale Defizite, die eine Anpassung sehr nahelegen:

- Erstens sollen künftig Bezirksrichter sowie Statthalter oder Mitglieder eines Bezirksrates nicht mehr zugleich im Kantonsrat sitzen dürfen. Denn wer in der Rechtsprechung tätig ist, soll grundsätzlich nicht Mitglied eines Parlaments sein, denn als Parlamentarier hat man klarerweise mehr Einfluss, als wenn man sich z.B. privat in einem Initiativkomitee engagiert. Gesetzgebung und Rechtsprechung gehören so gut wie möglich getrennt. Wobei im Kanton Zürich hinzukommt, dass die Mitglieder des Obergerichts – samt Festlegung des Pensums – vom Kantonsrat gewählt werden (§ 34 Abs. 3 GOG ZH). Und weil es oft Bezirksrichter sind, die irgendwann einmal zum Obergericht aufsteigen, ist es durchaus problematisch, wenn Bezirksgerichtsmitglieder zugleich im Kantonsrat sitzen, führt dies doch unweigerlich dazu, dass Richter von Bezirksgerichten, die einen eigenen Richter im

Kantonsrat haben, aufgrund höherer Bekanntheit erhöhte Wahlchancen für ein Ober-  
richteramt haben. Solche Seilschaften werden leider von fast jeder Partei genutzt. Zudem  
würde durch diese Änderung ganz generell die vertikale Gewaltenteilung im Verhältnis  
von Kantons- und Bezirksebene gestärkt.

- Zweitens soll die schon jetzt bestehende Unvereinbarkeit zwischen Finanzvorstand oder  
Steuerkommission auf Gemeindeebene einerseits und Steuerrekurs- oder Verwaltungsri-  
chter andererseits ausgeweitet werden, indem neu auch Mitarbeiter des kantonalen Steu-  
eramtes unter die Regelung fallen würden. In Bezug auf das Steuerrekursgericht sollen  
zudem ehemalige Mitarbeitende des kantonalen Steueramtes bis zu drei Jahren über das  
Anstellungsverhältnis hinaus nicht als dortige Richter wählbar sein. Die Abgrenzung von  
kantonalem Steueramt und Steuerrekursgericht ist bei lichte betrachtet sogar wichtiger als  
jene zu Finanzvorstehern in der Gemeinde, ist es ja das Steuerrekursgericht, das erstin-  
stanzlich alle Rekurse gegen Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes beurteilt  
(§ 147 StG ZH). Dies führt zwingend dazu, dass ein Steuerrekursrichter, der vorhin im  
kantonalen Steueramt gearbeitet hat, täglich Einspracheentscheide seiner früheren Kolle-  
gen überprüfen muss. Aus Gewaltenteilungsperspektive erscheint dies fraglich und wirft  
damit auch die kürzliche Wahl von Christian Griesser/Grüne einige Fragen auf (so der Au-  
tor schon im „Zürcher Bote“ vom 29.05.2020).

Ergo steht fest, dass die (vollständige oder teilweise) Umsetzung des vorliegenden Vorstos-  
ses sehr geeignet ist, potentiell stets bestehende Interessenkonflikte im Justizwesen zumin-  
dest zu minimieren.

Zürich, 10. September 2020

Mit freundlichen Grüßen

Artur Terekhov